

## Landesgesetz zur Gewährleistung von Tariftreue und Mindestentgelt bei öffentlichen Auftragsvergaben (Landestariftreuegesetz – LTTG)

**hier: Personalliste bzgl. Übernahmeangebot im Rahmen des Beschäftigtenübergangs gem. § 1 Abs. 4 LTTG für den öffentlichen Personenverkehr auf der Straße**

Sehr geehrte Damen und Herren,

**§ 1 Abs. 4 Landestariftreuegesetz** lautet:

„Aufgabenträger haben im Rahmen der Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1170/70 des Rates (ABl. EU Nr. L 315 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung Auftragnehmer auf der Grundlage von Artikel 4 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 dazu zu verpflichten, den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die zuvor zur Erbringung der Dienste eingestellt wurden, ein Angebot zur Übernahme zu den bisherigen Arbeitsbedingungen zu unterbreiten. Der bisherige Betreiber ist nach Aufforderung des Aufgabenträgers binnen sechs Wochen dazu verpflichtet, dem Aufgabenträger alle hierzu erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen. In einem repräsentativen Tarifvertrag im Sinne von § 4 Abs. 3 können Regelungen zu den Arbeitsbedingungen getroffen werden, auf die im Falle einer Übernahme der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf der Grundlage von Artikel 4 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 als vorrangig verwiesen werden kann.“

Im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Aufnahme eines Beschäftigtenübergangs gem. § 1 Abs. 4 LTTG in den Vergabeunterlagen erhalten wir immer wieder Nachfragen, inwieweit eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer in dem zu vergebenden Bereich eingesetzt gewesen sein muss, damit sie/er auf die Personalliste aufzunehmen ist und ein Übernahmeangebot bei einem Betreiberwechsel erhält. Wenn der Altbetreiber das Wettbewerbsnetz/den zu vergebenden Bereich bisher innerbetrieblich im

Verbund mit anderen Strecken bzw. Netzen bewirtschaftet hat, ist eine Zuordnung einzelner Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu den ausgeschriebenen Linien erforderlich.

Zu der Frage der Zuordnung könnte eine Präzisierung durch die Tarifvertragsparteien hilfreich sein. Dazu liegen für den Personalübergang sowohl für den öffentlichen Personenverkehr auf der Straße als auch Schiene noch keine repräsentativen Tarifverträge vor. Aufgrund der Corona-Krise ist es hier zu Verzögerungen gekommen. Wir werden Sie über den weiteren Fortgang in der Angelegenheit unterrichten; nach unseren Informationen sind derzeit keine Ausschreibungen für den SPNV unmittelbar vor der Bekanntmachung einer Vergabe.

Für den öffentlichen Personenverkehr auf der Straße verweisen wir darauf, dass in der Praxis und in der Kommentarliteratur zu den Vorschriften des Art. 4 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007/§ 131 GWB unterschiedliche Ansätze für eine Zuordnung vertreten werden. Hier werden teilweise Prozentzahlen von weit über 50 Prozent als Zuordnungskriterium verwendet. Das ist aus Gründen des Arbeitnehmerschutzes bedenklich, wenn dann tatsächlich aufgrund der Beschäftigung der betreffenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in mehreren Linienbündeln überhaupt keinem Beschäftigten ein Übernahmeangebot unterbreitet wird. Hierbei ist aber nach Ansicht der Servicestelle zu berücksichtigen, dass das LTTG von einem verpflichtenden Beschäftigtenübergang für den öffentlichen Personenverkehr auf der Straße in Rheinland-Pfalz ausgeht.

Nach Erörterung und in Abstimmung mit dem maßgeblich für den öffentlichen Personenverkehr auf der Straße zuständigen Arbeitgeberband VAV, der Gewerkschaft ver.di sowie dem ebenfalls von der Fragestellung berührten Arbeitgeberverband AGV MOVE und der Gewerkschaft EVG sowie dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie treten wir daher bis zu einer tarifvertraglichen Regelung der zuständigen Tarifvertragsparteien für folgendes Vorgehen ein:

- Es sollten jedenfalls entweder die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf die Personalliste bzgl. Übernahmeangebot genommen werden, die zum Zeitpunkt der Ausschreibung zuletzt überwiegend, d.h. mit mehr als 50 % ihrer/seiner Arbeitskraft im ausgeschriebenen Bereich (Linienbündel) eingesetzt sind oder die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die mindestens zu 30 % in dem ausgeschriebenen Bereich beschäftigt gewesen sind, wenn dieser Bereich der überwiegende Tätigkeitsschwerpunkt gewesen ist.

- Alternativ kann auch ein gestuftes Verfahren angewendet werden, wonach der Altbetreiber den prozentualen Anteil des Einsatzes der Beschäftigten im Wettbewerbsnetz ermittelt. Dabei werden die Beschäftigten entsprechend ihrer Einsatzzeiten im Netz in absteigenden, geclusterten Gruppen in eine Liste eingebracht (beispielsweise in Schritten von jeweils 10 %). Die Listen werden dann Stück für Stück abgearbeitet bis der Arbeitsbedarf des Neubetreibers erreicht ist. Nehmen Beschäftigte das Übernahmeangebot nicht an, rücken nachrangig gereichte Beschäftigte nach. Kann eine Gruppe nicht insgesamt berücksichtigt werden, ist innerhalb der betroffenen Beschäftigten eine Sozialauswahl durchzuführen (vgl. zu den näheren Einzelheiten Herr Prof. Dr. Bayreuther in Linke, Kommentar zur Verordnung (EG) 1370/2007, 2. Auflage 2019, Art. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007, Rdnr 54h). Dabei sind die Beschäftigten zu berücksichtigen, die mindestens zu 30 % in dem ausgeschriebenen Bereich beschäftigt waren und zusätzlich dieser Bereich der überwiegende Tätigkeitsschwerpunkt gewesen war<sup>1</sup>.

Im Übrigen weist die Servicestelle für die Ausschreibungen nochmals darauf hin, dass es hilfreich ist, die Erfahrung und das Wissen der Sozialpartner im gesamten Ausschreibungsprozess zu nutzen und die Betriebsparteien (neben der Arbeitgeberseite insbesondere auch die Betriebsräte) wertvolle Hilfestellung bei der Frage des Beschäftigtenübergangs und der davon betroffenen Beschäftigten leisten können (Handlungsleitfaden für die Anwendung des Art. 4 Abs. 5 und 6 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 und des Landestariftreuegesetzes bei Ausschreibungen über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße, S. 21“, eingestellt auf unserer Internetseite <https://lsjv.rlp.de/de/unsere-aufgaben/arbeit/landestariftreuegesetz-lttg/>).

Für Rückfragen und weitere Informationen zum LTTG steht Ihnen die Servicestelle gerne zur Verfügung.

Telefonisch erreichbar sind wir unter folgender Telefonnummer: 0651 1447-244.

Um uns schriftlich zu kontaktieren senden Sie Ihre Anfrage bitte an folgende Adresse:

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung

– Servicestelle Landestariftreuegesetz –

Moltkestr. 19

54292 Trier

---

<sup>1</sup> In diesem Zusammenhang möchten wir auch auf die entsprechenden Empfehlungen der BAG SPNV für den Personalübergang hinweisen (Leitfaden Personalübergang mit Stand Februar 2018)  
Quelle: <https://bag-spnv.de/files/bagspnv/startseite/positionen-ziele/downloads/2018-02-01%20Leitfaden%20P%C3%9C%20final.pdf>

oder per E-Mail: [servicestelle-lttg@lsjv.rlp.de](mailto:servicestelle-lttg@lsjv.rlp.de)

Mit freundlichen Grüßen  
Servicestelle LTTG